

MASCHINENBRUCH - Zusatzbedingungen für die Maschinenbruch-Versicherung von Solar-Thermie-Anlagen - ZMB-STF09.1

1. Versicherungssumme:

Die Bestimmung des Art. 8 (2) ABS betreffend die Unterversicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.

2. Versicherte Sachen:

Solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung; dazu gehören Kollektoren samt Befestigung, Regeleinheiten, Solarkreisumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten, Rohrleitungen, weiters Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.

Nicht.versichert sind

die Kalt- und Warmwasser führenden und sonstigen Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs sowie Heizungs- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes;

3. Ersatzleistung:

In Ergänzung zu Pkt. 2.2. des Art. 7 (Ersatzleistung) der AMB gilt vereinbart: War der technische Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 25 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

4. Neben- und Entsorgungskosten:

4.1. Kosten für Erd- und Bauarbeiten:

In Erweiterung des Art. 7(2) Zif. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, dass die Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

4.2. Bergungskosten:

Die Mitversicherung der Bergungskosten gemäß Art. 7(2) Zif. 1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart.

Die Bergungskosten sind daher für die in der Polizze bezeichneten Sachen, bis zur Höhe der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, mitversichert. Bergungskosten sind jene Kosten, die im ersatzpflichtigen Schadenfall aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

4.3. Bewegungs- und Schutzkosten:

In Erweiterung des Art. 7(2) Zif. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, dass Bewegungs- und Schutzkosten die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, für die in der Polizze bezeichneten Sachen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4.4. Schadenssuchkosten:

Als Schadenssuchkosten gelten die Kosten des Lokalisierens eines ersatzpflichtigen Schadenfalles.

4.5. Aufräumungskosten:

Gemäss Artikel 7 Punkt 2.1. der der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind die Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, mitversichert. Aufräumungskosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um eine beschädigte oder zerstörte Sache aufzuräumen oder vom Versicherungsort zu entfernen (inklusive Abfuhrkosten bis zum nächsten Ablagerungsort).

4.6. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich

4.6.1. In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) Art.7 (2) Zif.1 sind im Rahmen der hierfür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme Folgeschäden mitversichert, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall dadurch entstehen, dass versicherte Sachen und mitversicherte Gebäudebestandteile (gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl.325/90 in der Fassung BGBl. 417/92) zu gefährlichem Abfall oder Problemstoffen werden bzw. umgebendes Erdreich der Schadenstelle kontaminiert wird und die Behandlung nur durch einen Mehrkostenaufwand durchgeführt werden kann.

4.6.2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung,

Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

4.6.3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich aufzuräumen und zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4.6.4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

4.6.5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

4.6.6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

4.6.7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

4.6.8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4.6.9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4.6.10. Folgeschäden an Fundamenten von versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind im Rahmen dieser Besonderen Bedingung nur dann mitversichert, wenn Diese Fundamente ebenfalls in die Maschinenbruchversicherung eingeschlossen sind.